

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Besonderer Teil –

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99) hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.04.2014 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Koreanistik/Korean Studies mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.07.2014 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote**
- § 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Bildung der Master-Gesamtnote
- V. Schlussbestimmungen**
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Der Master-Studiengang ist ein konsekutiver und forschungsorientierter Studiengang.
²Das Studium des M.A. in Koreanistik/Korean Studies dient der Aneignung langfristiger, auf systematische sowie kritische Erkenntnisgewinnung und Erkenntnisfortschritt gerichteter wissenschaftlicher Qualifikationen, die eine allgemeine wissenschaftlich fundierte berufsbezogene Qualifikation der Studierenden im Bereich der Koreanistik/Korean Studies begründen; der Studiengang baut auf einem ersten Hochschulabschluss fachlich auf und

vertieft erworbene Kompetenzen unter Einbeziehung berufspraktischer Erfahrungen. ³Das Fach umfasst die Beschäftigung mit zentralen Themenfeldern des modernen Korea wie Kolonialismus, Kalter Krieg, Populärkultur, Diaspora und heterogener Gesellschaft, die mit historischen und kulturwissenschaftlichen Methoden und Theorien erschlossen und vermittelt werden. ⁴Die Studierenden sollen nachweisen, dass sie Koreanisch auf höherem Niveau beherrschen sowie die Fähigkeit besitzen, tiefgehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden zu können, um fachrelevante Fragestellungen zu erkennen, koreabezogene Themen selbstständig zu bearbeiten und die wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Ziel ist dabei die Ausbildung von deutsch-koreanischen Länder- und Kulturexperten.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Master-Studiengang Koreanistik/Korean Studies ist in § 1 Abs. 5 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 120 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen M.A.-Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist

- a. ein guter Bachelor-Abschluss im Fach Koreanistik/Korean Studies mindestens mit der Note 2,5 oder
- b. ein gleichwertiger Abschluss.

²Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses entscheidet der Prüfungsausschuss.

²Weitere Voraussetzung ist der Nachweis von guten Kenntnissen der koreanischen Sprache auf dem Niveau der Mittelstufe nach Maßgabe der Sprachausbildung an der Abteilung für Sinologie und Koreanistik der Universität Tübingen (Stufe B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder Level 4 des Test of Proficiency in Korean TOPIK).

(4) Für das Studium des M.A in Koreanistik/Korean Studies werden gute Kenntnissen im Englischen entsprechend dem Sprachlevel B2/C1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Das Master-Studium Koreanistik/Korean Studies gliedert sich in zwei Studienjahre. ²Es schließt mit der Masterprüfung ab.

(2) ¹Die Studierenden absolvieren ein Programm von 120 Leistungspunkten, welches aus den folgenden Modulen besteht:

Semester	Modul-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte
1	KOR-MA-01	Methoden und Theorien I	9
1	KOR-MA-02	Methoden und Theorien II	12
1	KOR-MA-03	Wissenschaftssprache I	6
2	KOR-MA-04	Grundlagenmodul I	9
2	KOR-MA-05	Grundlagenmodul II	12
2	KOR-MA-06	Wissenschaftssprache II	6
2 + 3	KOR-MA-07	Berufsqualifizierung	9
3	KOR-MA-08	Vertiefungsmodul I	9
3	KOR-MA-09	Vertiefungsmodul II	12

3	KOR-MA-10	Wissenschaftssprache III	6
4	KOR-MA-11	Prüfungsmodul: Master-Arbeit (20 ECTS) mündliche Prüfung (10 ECTS)	30

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Hauptseminare
3. Übungen
4. Kolloquien
5. Sprachübungen und Sprachkurse
6. Praktika und Projektarbeit

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 6 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Masterstudiengang Koreanistik/Korean Studies ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in englischer und/oder koreanischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende englische und koreanische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studienumfang

Der erforderliche Studienumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung bzw. dem Modulhandbuch.

IV. Master-Prüfung und Master-Gesamtnote

§ 8 Art und Durchführung der Master-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Master-Arbeit und etwaige andere am Ende des Studiums zu erbringende mündliche Prüfungen nach § 15 des Allgemeinen Teils ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1.-3. Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Lehrveranstaltungen;
- der erfolgreiche Erwerb von mindestens 90 ECTS bis zur Anmeldung der Prüfung

§ 9 Masterarbeit

Die Masterarbeit ist in § 17 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. In Abweichung zu § 17 Abs. 3 Satz 1 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung sollen Studierende der Eberhard Karls Universität Tübingen, die an den Double Degree Master Programmen in Zusammenarbeit mit der Seoul National University teilnehmen (College of Education und Graduate School of International Studies), ihre Masterarbeit in koreanischer Sprache verfassen; über Anträge auf Abfassung in einer anderen Sprache entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 10 Bildung der Master-Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 21 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 30% aus der Note des Prüfungsmoduls (Master-Arbeit und eventuell in der Tabelle in § 3 für dieses Modul vorgesehene weitere, benotete Leistungen) und zu 70% aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module.

V. Schlussbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2014/15.

Tübingen, den 02.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1.1.2005 (GBl. 2005, 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014 S. 1, 10), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 10.04.2014 die nachstehenden Änderungen des Allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Asien- und Orientalwissenschaften mit akademischer Abschlussprüfung Master of Arts (M.A.) (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen, 4/2013) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 02.07.2014 erteilt.

Artikel 1

In § 1 Abs. 1 wird nach dem Punkt „4. Ethnologie/Social and Cultural Anthropology“ der Punkt „5. Koreanistik/Korean Studies“ angefügt.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gelten erstmals für das Wintersemester 2014/15.

Tübingen, den 02.07.2014

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor